

Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

Für jedes Erwerbseinkommen, das der Betrieb einer Person auszahlt, ist separat zu prüfen, ob sozialversicherungsrechtlich eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Vielfach finden sich bei der Beurteilung Merkmale beider Erwerbsarten, weshalb es zu überprüfen gilt, welche überwiegen. Die untenstehende Tabelle gibt dazu Hinweise und Tendenzen. Bitte beachten Sie, dass es möglich ist, als Selbständigerwerbender bei der Steuerverwaltung gemeldet aber im konkreten Fall trotzdem im Betrieb angestellt zu sein.

Achtung: Eine falsch getroffene Zuordnung kann kostspielige sozialversicherungsrechtliche Nachzahlungen zur Folge haben und führt im Extremfall zur Einleitung einer Strafverfolgung und damit verbundenen eventuellen Sanktionen und Verfahrenskosten.

Um dies zu vermeiden, fragen Sie im Zweifelsfall um Rat bei der Ausgleichskasse des Kantons, in dem die betreffende Person ihre Erwerbstätigkeit ausübt oder kontaktieren Sie die Rechtsberatung (031 370 43 50) von hotelleriesuisse. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die abschliessende Beurteilung durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse erfolgt.

Abgrenzungskriterien (Aufzählung nicht abschliessend)

Selbständige Erwerbstätigkeit	Unselbständige Erwerbstätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartei (die betreffende Person) trägt eigenes Unternehmerrisiko (Gewinnchance oder Verlustgefahr); 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartei (Arbeitnehmer) trägt kein Unternehmerrisiko (Gewinnchance oder Verlustgefahr);
<ul style="list-style-type: none"> • Ist von der anderen Vertragspartei betriebswirtschaftlich und arbeitsorganisatorisch unabhängig; 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist von der anderen Vertragspartei betriebswirtschaftlich und arbeitsorganisatorisch abhängig;
<ul style="list-style-type: none"> • Handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt in fremdem Namen/Namen des Hotels und auf fremde Rechnung/Rechnung des Hotels;
<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung gegenüber dem Vertragspartner; 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Unterordnungsverhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer;
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vertragspartner; 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Weisungsrecht seitens des Arbeitgebers, speziell in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht;
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Konkurrenzverbot 	<ul style="list-style-type: none"> • Es kann ein Konkurrenzverbot vorhanden sein

Selbständige Erwerbstätigkeit	Unselbständige Erwerbstätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Werbeaktionen erfolgen unter eigenem Namen und auf eigene Kosten; 	<ul style="list-style-type: none"> • Werbeaktionen erfolgen im Namen und auf Kosten des Vertragspartners/Hoteli-ers;
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss einer eigenen Betriebshaftpflicht-, Unfall- und eventuell einer Auto-versicherung für Nutzfahrzeuge; 	<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorisch versichert, Anspruch auf Lohn im Krankheitsfall, bezahlte Ferien, separate Vergütung von Spesen, etc.;
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragliche Haftung für Schäden mit al-len rechtlichen Konsequenzen; 	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. keine vertragliche Haftung gegen-über Kunden für mögliche Schäden wäh-rend der Tätigkeit;
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied eines Berufs- oder Fachver-bands; 	<ul style="list-style-type: none"> • Keinem Berufs- oder Fachverband ange-schlossen;
<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentation des Betriebs mit eigenem Namen, Geschäftsadresse, Bankverbin-dung, Unternehmenslogo und Handelsreg-istereintrag. 	<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentation des Firmennamens und Geschäftsadresse des Vertragspartners, also des Hotels.
<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber gehört einer Ausgleichs-kasse an.

Beispiele

Beispiel 1: Herr Meier ist Physio-Therapeut und hat in Leukerbad eine eigene Praxis, wo er Montag-Donnerstag seine PatientInnen behandelt. Jeden Freitag therapiert er von 9.00-16.30 Uhr Gäste des *Kurhotel Fantasia*, welche ihm durch die Hotelleitung zugewiesen werden. Herr Meier übt von Montag-Donnerstag eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Da er jeden Freitag den ganzen Tag im *Kurhotel Fantasia* tätig ist, er dort seine Patienten nicht selber akquiriert und er die Therapien gemäss dem von der Hotelleitung festgelegten Stundenplan durchführt, gilt er für diese Arbeit als unselbständiger Erwerbstätiger. Das *Kurhotel Fantasia* ist für Herrn Meier somit abrechnungspflichtig.

Beispiel 2: Frau Flora ist Inhaberin eines Blumenladens in Grindelwald. Ihr Geschäft ist jeweils von Dienstag bis Samstag geöffnet. Von der Hotelleitung des *Hotels Imagine* bekommt sie regelmässige Aufträge für Blumendekorationen. Es wird bei jeder neuen Anfrage vereinbart, wann die Dekorationen fertiggestellt werden sollen. Hat Frau Flora bereits einen vollen Terminkalender, kann sie einen Auftrag auch ablehnen. Frau Flora ist ausschliesslich selbständig erwerbend und gilt beim *Hotel Imagine* nicht als Angestellte.